



Kanton Zürich
Baudirektion



Gesamtverfügung

Generalsekretariat
Leitstelle für Baubewilligungen

Referenz-Nr.: BVV 19-3562

Kontakt: Peter Schürmann, Sachbearbeiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 75, www.baugesuche.zh.ch

14. Februar 2020

Neubau Stufenpumpwerk

- Gemeinde Illnau-Effretikon
- Bauherrschaft Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
- Projektverfasserin ewp AG, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon
- Grundeigentümerin Stadt Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon
- Lage Waldstrasse, Kat.-Nr. IE1095, Wald
(Installationsplatz Kat.-Nr. IE928, Ersatzaufforstung Kat.-Nr. 5234, Gemeinde Bassersdorf)
- Massgebende Katasterplan 1:500 vom 28.10.2019
Unterlagen Situation 1:200 vom 14.11.2019
Grundriss und Schnitte 1:20 vom 25.07.2019
Längs- und Querschnitt 1:100 vom 24.07.2019
Baustelleninstallation und Verkehrskonzept 1:500 + 1:5000 vom 30.10.2019
- Beurteilungen A. Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung
B. Im Geltungsbereich eines überkommunalen Landschaftsschutzinventars
C. Einbauten in Grundwasserträger
D. Wasserversorgungstechnische Beurteilung
E. Bodenrekultivierungen/Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzonen

Sachverhalt

Im vorliegenden Fall sind neben der Baubewilligung der kommunalen Baubehörde von Illnau-Effretikon auf der Stufe Kanton zusätzliche Bewilligungen (vgl. Rubrum) erforderlich. Die Leitstelle für Baubewilligungen fasst diese Entscheide in der vorliegenden Gesamtverfügung zusammen (vgl. §§ 319 Planungs- und Baugesetz [PBG] und 12 Bauverfahrensverordnung [BVV]).

Am 3. Dezember 2019 hat die Leitstelle für Baubewilligungen das vorliegende Gesuch zur Koordination innerhalb der kantonalen Verwaltung entgegengenommen. Im Rahmen der Beurteilung haben die Fachstellen ihre Entscheide der Leitstelle überwiesen.

Das Bauvorhaben umfasst den Neubau des eingeschossigen Stufenpumpwerks Hackenberg (6.60 x 8.60 m) auf der Parzelle Kat.-Nr. IE1095 in Effretikon.

Das Siedlungsgebiet von Effretikon ist wasserversorgungstechnisch in zwei Druckzonen unterteilt. Das Stufenpumpwerk Alt-Effretikon der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck

(GWL) pumpt das Wasser von der unteren in die obere Zone. Um die Versorgungssicherheit in der oberen Zone zu verbessern, ist ein zweites Pumpwerk in Effretikon zwingend notwendig. Damit kann ein Ausfall des Stufenpumpwerks Alt-Effretikon überbrückt sowie eine erhöhte Liefermenge an Wasser nach Fehraltorf sichergestellt werden.

Erwägungen

A. Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung

ALN-Wald: Sachbearbeitung: Hanspeter Reifler (+41 43 257 98 34)

Rodung

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

Der Neubau des Stufenpumpwerks Hackenberg ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der oberen Zone bei einem Ausfall des Stufenpumpwerks Alt-Effretikon zu gewährleisten. Im Variantenstudium vom 6. Mai 2019, in welchem vier Standorte geprüft wurden, mussten die beiden Standorte 'SBB-Güterbahnhof' und 'Eschlikerstrasse' ausserhalb des Waldes aus übergeordneten und technischen Gründen verworfen werden. Aus Sicht der Waldbeanspruchung sind die verbleibenden Varianten 'Hackenbergstrasse' und 'Waldstrasse' identisch. Als Bestvariante resultierte die Variante 4.2.2 'Wald-/Bühlstrasse', weil dadurch eine neue autonome Ringleitung erstellt werden kann und somit die langfristige Versorgungssicherheit am höchsten ist. Das Pumpwerk muss zwischen den beiden Druckzonen liegen und an Leitungen mit genügend grossen Durchmessern - solche befinden sich in unmittelbarer Nähe zum geplanten Standort - angeschlossen werden können. Der Standort erfüllt beide Voraussetzungen. Die Standortgebundenheit ist damit ausgewiesen. Das Vorhaben erfordert eine definitive Rodung von 160 m². Die Rodungsfläche wird flächengleich auf der Parzelle Kat.-Nr. 5234, Gemeinde Bassersdorf, ersetzt.

Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 9. Dezember 2019 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) sowie auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV), Anhang Ziffer 1.2.2, die Rodungsbewilligung und die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Grundstücksmutation

Die Waldparzelle Kat.-Nr. IE1095 gehört der Stadt Illnau-Effretikon. Es ist geplant, mit einer Grundstücksmutation eine eigene Parzelle für das Pumpwerk zu schaffen, die der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck übertragen wird. Im Zusammenhang mit der Grenzmutationen darf das Waldareal nicht geteilt werden. Die neuen Parzellengrenzen müssen somit auf der neuen Waldgrenze liegen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine entsprechende



Vermessung vorzunehmen. Das Vorhaben tangiert zudem die statische Walgrenze gemäss Waldgrenzenplan Nr. 4 der Stadt Illnau-Effretikon, festgesetzt mit dem RRB Nr. 3715 vom 20. Dezember 1995. Der OEREB-Kataster ist nach Ausführung der Arbeiten entsprechend nachzuführen.

B. Im Geltungsbereich eines überkommunalen Landschaftsschutzinventars

ARE-RP-Landschaft: Sachbearbeitung: Joelle Meier (+41 43 259 43 18)

Zuständigkeit und anwendbares Recht

Die Baudirektion genehmigt alle Bauvorhaben auf Grundstücken im Geltungsbereich eines überkommunalen Inventars (Ziffer 1.4.1.3 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung, BVV).

Landschaftsschutz mit Beurteilung

Das Bauvorhaben befindet sich gemäss dem Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung der Stadt Illnau-Effretikon (ehemals Illnau) im Objekt Nr. 101 ("Drumlinlandschaft Nürensdorf-Lindau-Illnau"). Schutzziel ist die ungeschmälerete Erhaltung des glazial geprägten und bisher unversehrten Landschaftsbildes. Deshalb dürfen keine beeinträchtigenden Geländeänderungen vorgenommen werden.

Das Bauvorhaben hat keine beeinträchtigenden Geländeänderungen zur Folge und befindet sich im Wald. Dementsprechend wird das Schutzobjekt nicht beeinträchtigt und dem Bauvorhaben kann aus Sicht des Landschaftsschutzes zugestimmt werden.

C. Einbauten in Grundwasserträger

AWEL-GS-GWW: Sachbearbeitung: Werner Blüm (+41 43 259 39 64)

Gewässerschutzbereich Au

GWA h 3.12

Das Stufenpumpwerk ist in einem Waldgrundstück am Fuss des Hackenbergs im Randbereich des Grundwasserstroms von Bisikon projektiert. Aus einer 30 m südwestlich befindlichen Baugrunduntersuchung ist bekannt, dass am Fuss des Hackenbergs unter 1 m mächtigen Deckschichten 3-4 m mächtige, grundwasserführende Fein- bis Mittelsande anstehen. Diese werden als glaziale Flussablagerungen gedeutet. Das Stufenpumpwerk mit den Massen 6.60 m x 8.80 m ist mit einer Höhe von 6.60 m geplant. Es wird etwa zur Hälfte in einen Hanganschnitt von ca. 3.5 m Höhe eingebaut. Die Aushubsohle ist etwa auf 510.6 m ü. M. projektiert. Durch den Aushub für das Stufenpumpwerk werden die grundwasserführenden Sandschichten teilweise entfernt. Zur Erhaltung der Grundwasserdurchflusskapazität sind daher unter der Aushubsohle und in den Hinterfüllungen Ersatzmassnahmen mit Kiessand vorzusehen. Es ist eine Flachfundation geplant.

Die mutmassliche Höchstleistungsfähigkeit der zu installierenden Entnahmeverrichtungen zur Grundwasserabsenkung beträgt 150 l/min bei einer Absenkungsdauer von voraussichtlich 4 Wochen. Das abgepumpte Grundwasser wird in die Kanalisation abgeleitet. Aufgrund dieser Annahmen wird gemäss § 14 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz das minimale Gebührendepositum von Fr. 300.00 mit Rechnung erhoben. Die effektiven Gebühren werden anhand des eingereichten Protokolls der Pumpenförderleistung be-



rechnet. Differenzen von mehr als Fr. 100.00 werden nachbezogen. Der Beginn der Grundwasserabsenkung ist im Winter 2020/2021 geplant.

Auf Grund der Erwägungen können in Anlehnung an die Vollzugshilfe «Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutzzonen» vom Februar 2019 des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die wasser- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung (§ 70 WWG, Art. 19 GSchG, Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV, Anhang Ziffer 1.5.3 BVV) mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

D. Wasserversorgungstechnische Beurteilung

AWEL-GS-GWW: Sachbearbeitung: Andreas Schönenberger (+41 43 259 32 76)

Die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck (GWV Lattenbuck) versorgt Illnau-Effretikon und weitere Gemeinden mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Die höher gelegenen Gebiete von Effretikon (Hochzone Effretikon) stehen unter dem Druck des Reservoirs Reben. Diese Druckzone kann derzeit einzig via das Stufenpumpwerk (STPW) Alt-Effretikon versorgt werden. Mit dem geplanten STPW Hackenberg kann die Versorgungssicherheit dieser Druckzone deutlich verbessert werden. Darüber hinaus beliefert die GWV Lattenbuck auch die GWV Fehraltorf-Illnau-Russikon (FIR) mit Wasser ab der Druckzone Reben, weshalb zusätzliche Förderkapazitäten erwünscht sind.

Das Bauvorhaben steht im Einklang mit dem aktuell sich in Bearbeitung befindlichen Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) der GWV Lattenbuck. Die Leistung der beiden vorgesehenen Pumpen ist im vorliegenden Bauprojekt noch nicht abschliessend definiert worden, auch im Entwurf des GWP sind noch keine konkreten Angaben dazu vorhanden. Bei der Bemessung der Pumpen ist der Wasserverbrauch der versorgten Druckzone ebenso zu berücksichtigen wie die Transitlieferungen an die FIR. Dies ist im GWP so zu berücksichtigen.

Das im Entwurf vorliegende Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN-Konzept) der GWV Lattenbuck beschreibt, dass sämtliche Pumpwerke über einen Notstromanschluss verfügen. Obwohl das Stufenpumpwerk Alt-Effretikon für die Bewältigung eines Stromausfalls genügt, wird aus Gründen der Versorgungssicherheit das Vorsehen eines Notstromanschlusses im geplanten STPW Hackenberg empfohlen.

Gemäss der Norm SIA 261 sind Bauwerke, die eine lebenswichtige Infrastrukturfunktion beinhalten, gemäss Bauwerksklasse (BWK) III zu planen. Trinkwasser ist lebenswichtig, daher muss das bei einem Stromausfall zur Versorgung der Hochzone Effretikon vorgesehene STPW erdbebensicher gemäss BWK III gebaut werden.

Die Durchmesser von Armaturen wie Wassermesser und Rückschlagklappen sind ebenso wie die Leitungsverbindungen zu den Versorgungsnetzen ausreichend dimensioniert.



E. Bodenrekultivierungen/Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzonen

ALN-FaBo: Sachbearbeitung: Markus Steger (+41 43 259 31 89)

Gegenstand ist die Erstellung eines neuen Stufenpumpwerks im Wald, der temporäre Betrieb eines 1200 m² grossen Installationsplatzes auf sehr tiefgründigen Braunerden der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse (NEK) 2 sowie eine Ersatzaufforstung auf Parzelle Kat.-Nr. 5234 in der Gemeinde Bassersdorf auf tiefgründigen Braunerden der NEK 3.

Fruchtfolgeflächen (FFF)

FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. Die Ersatzaufforstung verursacht einen indirekten Verlust, infolge Neuausscheidung des 10-m-Mindestabstands von FFF zum Wald, im Umfang von voraussichtlich 150 m² FFF der NEK 3. Der Nachweis für die Kompensation dieses Verlustes ist noch nicht erbracht. FFF-Verluste können bis zu einer Gesamtfläche von 5'000 m² über mehrere Bauvorhaben/Bewilligungen kumuliert werden, bevor die Kompensation realisiert werden muss. Die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck hat bisher noch keine zu kompensierenden FFF kumuliert.

Verwertung von abgetragenem Boden

Abgetragener Boden muss wieder als Boden verwertet werden. Beim Bau des neuen Stufenpumpwerks fällt rund 100 m³ Waldboden an. Dieser kann in Eigenverantwortung verwertet werden. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist eine eigenverantwortliche Verwertung lediglich auf Standorten mit Böden zulässig, deren Aufbau bzw. Schichtung durch menschliche Eingriffe entstanden ist. Die Gesamtfläche des Bodenauftrags muss zudem weniger als 500 m² betragen.

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe, Lagerung von Aushub und Befahren beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden. Druckabnehmende Schutzkörper (Kieskoffer u.ä.) sind nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen.

F. Kosten

Die Bauherrschaft hat die amtlichen Kosten für das vorliegende Bewilligungsverfahren zu tragen (§ 1 in Verbindung mit § 2 lit. c und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden).

G. Verfahrenskoordination

Diese Gesamtverfügung wird im Sinne von § 318 PBG und §§ 9 und 12 BVV der kommunalen Baubehörde, die das Verfahren leitet, überwiesen. Diese stellt sie den Gesuchstellenden und Dritten, die ein Begehren nach § 315 PBG gestellt haben, zusammen mit ihrem eigenen Beschluss zu.

Der vorliegende Entscheid kann mit dem im Verfahren massgeblichen Rechtsmittel angefochten werden (§ 329 PBG).



Es wird verfügt:

I. Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung

1. Der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck wird die definitive Rodung von 160 m² Wald auf der Parzelle Kat.-Nr. IE1095, Effretikon, unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:
 - a) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen. Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.
 - b) Auf der Rodungsgrenze ist während der Bauzeit ein Baustellenzaun zum Schutz des Waldbodens und der Randbäume zu errichten.
 - c) Rodungsarbeiten sind während den Brut- und Setzzeiten im Frühling und Sommer zu unterlassen (Art. 7 Abs. 4 und Abs. 5 JSG, §§ 27 und 50 Abs. 1 JG, § 16 Abs. 2 KWaG)
 - d) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
 - e) Die Bauherrschaft wird angehalten, während der Bauphase und der Aufwuchsphase (bis Kronenschluss, ca. 10 Jahre), das Aufkommen von invasiven Pflanzen wie Goldruten, Japanknöterich, Sommerflieder, Riesenbärenklau usw. zu verhindern (Art. 7 Abs. 1 und Art. 23 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 [WaG]; Art. 15 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 [FrSV]). Der Bauherrschaft wird empfohlen, durch regelmässige Kontrollen allfällige neue Vorkommen frühzeitig zu erkennen und Massnahmen zu treffen.
 - f) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der zuständige Forstdienst zur Abnahme einzuladen.
 - g) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist, zusammen mit dem Nachführungsgeometer und dem Forstkreis 4, eine Waldfeststellung durchzuführen. Gestützt darauf ist die Mutation in der amtlichen Vermessung und die OEREB-Nachführung vorzunehmen. Dasselbe gilt für die Ersatzaufforstungsfläche auf der Parzelle Kat.-Nr. 5234, Gemeinde Bassersdorf.
2. Die Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
4. Die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 160 m² auf der Parzelle Kat.-Nr. 5234, Gemeinde Bassersdorf, 160 m² aufzuforsten. Die Aufforstung ist entsprechend den unter massgebenden

den Unterlagen genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 2 bis spätestens 31. November 2021 auszuführen.

5. Die Rodungsbewilligung ist gültig bis 31. März 2021.
6. Im Zusammenhang mit der Grundstückmutation (Landerwerb) sind die neuen Parzellengrenzen auf die neue Waldgrenze zu legen. Eine allfällige Teilung von Waldareal wird nicht bewilligt.

II. Im Geltungsbereich eines überkommunalen Landschaftsschutzinventars

Dem Vorhaben wird aus der Sicht des Landschaftsschutzes im Sinne der Erwägungen zugestimmt.

III. Einbauten in Grundwasserträger

1. Der Bauherrschaft wird für die Erstellung eines Stufenpumpwerks am Fuss des Hackenbergs, Grundstück Kat.-Nr. IE1095, Effretikon, die Bewilligung,
 - die Aushubsohle bzw. Bauteile im Grundwasser bis auf 510.6 m ü. M. (Zu- und Ableitungen sowie einen Kontrollschacht, Pumpensümpfe und -schächte usw. gemäss den massgebenden Unterlagen etwas tiefer) zu erstellen sowie
 - den Grundwasserspiegel während der Dauer der Bauarbeiten unter die Baugrubensohle abzusenken (GWA h 3.12),

unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 (Anhang) sind verbindlich.
- b) Die Tiefbauarbeiten sind durch eine Fachperson mit hydrogeologischer Ausbildung zu begleiten. Sie veranlasst diejenigen Massnahmen, die sicherstellen, dass die ursprüngliche Grundwasserdurchflusskapazität bei höchstem Grundwasserspiegel durch geeignete Materialersatzmassnahmen mit Kies-sand vollständig erhalten wird, sodass u.a. auch keine Rechte Dritter in untragbarer Weise tangiert werden.
- c) Das Gebäude ist gegen Auftrieb gesichert und unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels wasserdicht zu erstellen.
- d) Das Protokoll der Pumpenförderleistung (Anhang) ist von der Bauleitung ab der Installation der Grundwasser-Entnahmeverrichtungen zu führen und nach dem Abschluss der Bauwasserhaltung umgehend, spätestens aber bei Rohbauabnahme, dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich, zur Abrechnung einzureichen.



2. Für das während der Bauzeit abgeleitete Grundwasser sind, vorbehältlich einer neuen Gebührenordnung, folgende Gebühren zu entrichten:
- a) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen bis 1000 l/min: Fr. 4.20 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr.
 - b) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen von über 1000 l/min: Fr. 2.10 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr, zusätzlich Fr. 17.60 pro 1000 m³ geförderten Wassers. Fehlen Messeinrichtungen, so wird die geförderte Wassermenge aufgrund der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen im Dauerbetrieb errechnet.

Die Gebühren werden pro rata temporis erhoben. Sie betragen in jedem einzelnen Fall jedoch mindestens Fr. 300.00. Die Gebühren entfallen, sofern das Wasser dem Grundwasserleiter wieder zugeführt wird.

IV. Wasserversorgungstechnische Beurteilung

Dem eingereichten Projektvorhaben wird in wasserversorgungstechnischer Hinsicht mit folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

- a) Die Anlage ist dem Stand der Technik entsprechend auszuführen. Die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind zu befolgen.
- b) Die Pumpenleistungen sind gemäss den Erwägungen zu wählen.
- c) Falls das geplante STPW Hackenberg zur Bewältigung von Notlagen eingesetzt werden soll, ist ein Notstromanschluss vorzusehen, und das Bauvorhaben muss gemäss BWK III der Norm SIA 261 geplant und ausgeführt werden.
- d) Nach der Bauvollendung sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich, die Pläne des ausgeführten Bauwerks zuzustellen.

V. Bodenrekultivierungen/Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzonen

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
- b) Der Verlust an Fruchtfolgefläche muss gleichwertig kompensiert werden. Die Kompensation muss spätestens erfolgen, wenn die Gesamtfläche der noch nicht erfüllten Kompensationspflichten aus diesem und aus weiteren Vorha-



ben der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck grösser ist als 5'000 m². Zu kompensieren ist dann diese Gesamtfläche.

- c) Es müssen Böden mit gleicher Bodenfruchtbarkeit wie vor der temporären baulichen Beanspruchung wiederhergestellt werden.
- d) Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist dem Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Bodenschutz, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerks zuzustellen (Pläne und Quantifizierungen: Fruchtfolgeflächenverluste; Beurteilung der Bodenfruchtbarkeit temporär beanspruchter Böden durch eine bodenkundliche Fachperson).

VI. Allgemein

1. Die im Rubrum erwähnten Unterlagen sind für die Bauausführung verbindlich. Allfällige Abweichungen sind der zuständigen Bewilligungsbehörde rechtzeitig zu melden.
2. Die kommunale Baubehörde hat in ihrem Baurechtsentscheid auf die Nebenbestimmungen des Dispositivs dieser Gesamtverfügung hinzuweisen.
3. Die kommunale Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung der erwähnten Pläne sowie der Nebenbestimmungen zu kontrollieren. Allfällige Abweichungen sind der betroffenen kantonalen Fachstelle unverzüglich zu melden.

VII. Gebühren

Gestützt auf § 2 lit. c und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	794.40
Staatsgebühr ARE Landschaft, BaB	Fr.	132.40
Staatsgebühr AWEL Grundwasserschutz	Fr.	529.60
Gebührendepositum AWEL Grundwasser	Fr.	300.00
Staatsgebühr AWEL Grundwasserschutz	Fr.	264.80
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	264.40
Staats- und Ausfertigungsgebühr	Fr.	216.00
Total	Fr.	2'501.60

VIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



IX. Mitteilung

An die kommunale Baubehörde, für sich und zur Weiterleitung / Eröffnung an:

- Bauherrschaft: Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen (Beilage: Rechnung)
- Projektverfasserin: ewp AG, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon
- Grundeigentümerin: Stadt Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon
- Gemeinde Bassersdorf, Karl-Hügin-Platz 1, 8303 Bassersdorf
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern (Rodungsdossier folgt separat von ALN-Wald)
- Dritte, welche ein Begehren gemäss § 315 PBG gestellt haben

Für den Auszug

Generalsekretariat

Koordination Bau und Umwelt
Leitstelle für Baubewilligungen

Peter Schürmann
Sachbearbeiter

16. März 2020